

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) GB 3 02 14 1

Datum: 11. MAI 2015

vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Dr. Peter Lames

Nutzung von kommunalen Räumen
AF0490/15

Sehr geehrter Herr Dr. Lames,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Ausweislich der Internetseite veranstaltet der CDU-Kreisverband am 24. April 2015 eine öffentliche Mitgliederversammlung in der Börse Dresden, Saal Hamburg, Messering 6. Die Öffentlichkeit wird mit dem Satz eingeladen: "Diskutieren Sie mit uns und unserem OB-Kandidaten Markus Ulbig". In der Weisung Nr. 82 der Oberbürgermeisterin, die Sie in deren Vertretung am 6. August 2013 unterzeichnet haben, ist geregelt, dass ab Festsetzung des Wahltermins, frühestens 6 Monate vor der Wahl, Räume in kommunalen Einrichtungen nicht für Veranstaltungen von Parteien, politischen Organisationen und Initiativen zur Verfügung gestellt werden. Die Messe Dresden GmbH, zu der die Börse gehört, ist eine Gesellschaft der Landeshauptstadt Dresden. Die Messe ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden.

1. Ist die Nutzung der Börse Dresden durch die CDU mit der Weisung Nr. 82 vereinbar?“

Die MESSE DRESDEN ist eine GmbH. Im Unterschied zu Rathäusern, Schulen oder den Krankenhäusern unterfallen die Räumlichkeiten dieser juristisch selbstständigen Person nicht dem Begriff „Kommunale Räume“ bzw. der „Räume in kommunalen Einrichtungen“ i. S. d. Weisung Nr. 82. Weisungen der Oberbürgermeisterin erfassen in der Regel nur die juristisch nicht selbstständigen Einrichtungen der Stadt. Zudem ist das Gesellschaftsziel der MESSE DRESDEN GmbH die Durchführung von Messen, Kongressen, Tagungen, Firmenveranstaltungen und Konzerten sowie gerade auch die Vermietung von Räumen. Die Vermietung der Räume der MESSE DRESDEN GmbH an die CDU ist daher mit der Weisung Nr. 82 vereinbar.

„2. Wer hat über die Nutzung innerhalb der Messe Dresden GmbH und/oder innerhalb der Stadtverwaltung Dresden über die Nutzung durch die CDU entschieden?“

Die Entscheidung über die Vermietung von Räumlichkeiten obliegt einzig der MESSE DRESDEN GmbH.

„3. Liegt eine Verletzung der Städtischen Neutralitätspflicht vor?“

Nein, da es sich bei der MESSE DRESDEN GmbH um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, bei der lediglich die Landeshauptstadt Dresden als Gesellschafterin fungiert. Eine „Neutralitätspflicht“ ist daher nicht gegeben, der Gleichbehandlungsgrundsatz wird selbstverständlich eingehalten.

„4. Welche weiteren Veranstaltungen plant die CDU in öffentlichen Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden bis zur Oberbürgermeisterwahl am 7. Juni 2015?“

Nach meinem Kenntnisstand hat die CDU bisher keine Veranstaltungen in kommunalen Räumen im Sinne der Weisung Nr. 82 durchgeführt. Im Übrigen sind mir die „Planungen“ der Wahlkampfteilnehmer nicht bekannt.

„5. Welche Konsequenzen werden aus der Nutzung gezogen?“

Da die Vermietung an eine Partei dem Gesellschaftszweck der MESSE DRESDEN entspricht, ergeben sich daraus keine Konsequenzen. Die Landeshauptstadt Dresden wird auch zukünftig keinen Einfluss auf die Vermietungen der MESSE DRESDEN nehmen. Auch in Zukunft werden weiterhin Veranstaltungen der demokratischen Parteien auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene in der MESSE DRESDEN stattfinden.

„6. Wie hoch ist die vereinbarte Miete?“

Die Miete beträgt für die ca. 2 Stunden Nutzung in Abhängigkeit von den anfallenden Betriebskosten ca. 1.700 EUR bis 2.000 EUR und entspricht damit dem normalen Preisgefüge der MESSE DRESDEN.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister